

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES
UMWELTSCHUTZGESETZES (USG)
UND DES
GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 21. Mai 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
4.1 USG	15
4.2 UVPG	20
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	20
6. Regierungsvorlage	23
6.1 Gesetz über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG).....	23
6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	25

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gesetzesvorlage umfasst die Einführung zwei neuer Bestimmungen im Umweltschutzgesetz (USG) sowie formelle Verweiskorrekturen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg). Die erste Neuregelung im USG betrifft die Tragung der Mehrkosten, welche entstehen, wenn ein Aushub im Rahmen eines Bauprojekts mit Abfall belastet ist, der Standort aber nicht als sanierungsbedürftig gilt. Durch die zweite Neuregelung im USG wird für Übertretungen gemäss USG eine Verjährungsfrist von drei Jahren festgelegt.

Derzeit sind in Liechtenstein 164 Standorte bekannt, die durch Abfall belastet, jedoch grösstenteils gemäss Altlastenrecht nicht sanierungsbedürftig sind. Diese Belastungen stammen von früheren Ablagerungsstandorten, Betriebsstandorten sowie Unfallstandorten. Früher wurden an bestimmten Standorten in den Gemeinden Bauschutt, Siedlungs- und Gewerbeabfälle abgelagert, die gegenwärtig unter der Oberfläche vergraben liegen. Wird nun auf einem solchen Standort gebaut und ein Aushub vorgenommen, besteht das Aushubmaterial zum Teil oder gänzlich aus Abfall. In einem solchen Fall müssen die Fremdstoffe im Aushub zunächst aussortiert und anschliessend korrekt entsorgt werden. Dies führt zu Zusatzkosten im Vergleich zu einem unverschmutzten Aushub. Folglich ist der Grundstückseigentümer im Falle einer Belastung des Grundstücks mit Mehrkosten konfrontiert.

Die diesbezügliche Neuregelung orientiert sich am Altlastenrecht im USG und verpflichtet den Verursacher der Belastung, die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Kann dieser nicht ermittelt werden oder ist dieser nicht zahlungsfähig, werden die Mehrkosten von der Standortgemeinde und vom Land übernommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Umwelt

Vaduz, 23. Februar 2021

LNR 2021-200

P

1. AUSGANGSLAGE

Ende der 90er-Jahre hat die Regierung begonnen, die mit Abfall belasteten Standorte zu erfassen und zu untersuchen. Ziel ist die Erstellung eines öffentlichen Katasters über alle sanierungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht sanierungsbedürftigen Standorte, welche eine Abfallbelastung aufweisen.

Derzeit sind dem Land 164 belastete Standorte bekannt. 92 dieser Standorte sind Ablagerungsstandorte (bewilligte sowie unbewilligte Deponien), 14 Unfallstandorte und 58 Betriebsstandorte. Ein belasteter Standort kann mehrere Parzellen umfassen. Bei den Ablagerungsstandorten ist rund die Hälfte der betreffenden Grundstücke im Eigentum von Privaten. Die Ablagerungsstandorte datieren grösstenteils aus den 60er/70er-Jahren.

Rund 30 Ablagerungsstandorte wurden bereits untersucht. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde geprüft, ob die Standorte sanierungsbedürftig sind, d.h. ob sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Dabei hat sich bisher ein Standort als überwachungsbedürftig und keiner als sanierungsbedürftig herausgestellt.

Das Amt für Umwelt nimmt laufend weitere Altlasten-Untersuchungen vor. In den nächsten drei bis fünf Jahren sollen 20 weitere Untersuchungen folgen. Innerhalb der nächsten zehn Jahre sollen alle Untersuchungen abgeschlossen werden. Aufgrund der Resultate der ersten Untersuchungen ist davon auszugehen,

dass sich die meisten der belasteten Standorte als nicht sanierungsbedürftig erweisen werden.

Wird nun auf einem belasteten Standort eine Baute oder Anlage errichtet und ein Aushub vorgenommen, ist ein Teil oder der ganze Aushub mit Abfall belastet. Bei bekannten Belastungen muss im Vorfeld ein Entsorgungskonzept erstellt werden. Weiter muss der Aushub begleitet, untersucht und am Schluss korrekt entsorgt werden. Dies führt zu Zusatzkosten im Vergleich zu einem unverschmutzten Aushub. Folglich ist der Grundstückeigentümer im Falle einer Belastung des Grundstücks mit Mehrkosten konfrontiert.

Die Mehrkosten berechnen sich aus der Differenz zwischen den Kosten, welche effektiv zur Untersuchung und Entsorgung des (zum Teil) belasteten Aushubs bezahlt werden müssen, und den Kosten, welche theoretisch für die Entsorgung eines unverschmutzten Aushubs des gleichen Umfangs getragen werden müssten. Denn nur die Differenz dieser Kosten belastet den Bauherrn zusätzlich.

Die Mehrkosten, welche durch die Abfallbelastung entstehen und Gegenstand dieser Vorlage sind, hängen im Wesentlichen von der Ausbreitung der Belastung ab, d.h. ob es sich um eine umfassende oder teilweise Belastung handelt. Zudem hat das vorgefundene Material einen entscheidenden Einfluss auf die Mehrkosten, da die Entsorgungskosten je nach Material variieren können.

Bei den bereits untersuchten Ablagerungsstandorten bestand das belastete Material ungefähr zur Hälfte aus Bauschutt und zur Hälfte aus Gewerbe- und Siedlungsabfall.

Bei den restlichen noch nicht untersuchten Ablagerungsstandorten besteht der Verdacht, dass sich die Belastungen hauptsächlich aus Siedlungs- und Gewerbeabfällen zusammensetzen.

Je nach Zusammensetzung des Siedlungs- und Gewerbeabfalls ergeben sich höhere Kosten als bei einer Belastung mit reinem Bauschutt. Besteht der Abfall aus einem Sonderabfall wie Öl, liegen die Kosten zugleich wesentlich höher.

Anhand zweier Beispiele soll das Gesagte verdeutlicht werden:

Die Mehrkosten bei einem ebenerdigen Mehrfamilienhaus von 300 m², welches auf einem mit Bauschutt umfangreich belasteten Grundstück gebaut wird, würden ca. 1'500 CHF betragen. Dies ergibt sich aus der Annahme, dass bei einem solchen Bau 50 cm tief ausgehoben wird. Die Aushubmenge ist entsprechend gering ($0.5 \text{ m} \times 300 \text{ m}^2 = 150 \text{ m}^3$). Die Entsorgungskosten berechnen sich anhand der Menge an Aushub sowie der Art des Materials. Die Differenz zwischen den Entsorgungskosten für die entsprechende Aushubmenge mit Bauschutt und den Entsorgungskosten der entsprechenden Aushubmenge für unverschmutzten Aushub stellt die Mehrkosten der Entsorgung dar. Im vorliegenden Beispiel betragen die Mehrkosten der Entsorgung 10 CHF/m³ und total somit 1'500 CHF ($150 \times 10 \text{ CHF} = 1'500 \text{ CHF}$). Hinzukommen die dafür notwendigen Untersuchungskosten.

Würde das gleiche Gebäude mit einem Untergeschoss gebaut werden, würden die Mehrkosten bei gleicher Belastung bei ca. 9'000 CHF liegen. Die höheren Kosten im Vergleich zum ebenerdigen Mehrfamilienhaus ergeben sich aus dem tieferen Aushub von rund 3 m Tiefe und der daraus resultierenden grösseren zu entsorgenden Aushubmenge.

Zu beachten ist indessen, dass die Deponiekosten zukünftig steigen werden, wobei die Deponiekosten für Bauschutt stärker steigen werden als jene für unverschmutztes Aushubmaterial. Folglich werden sich auch die Mehrkosten zukünftig verhältnismässig erhöhen.

Ist ein Standort nicht sanierungsbedürftig, besteht keine gesetzliche Pflicht, den Standort zu sanieren. Das vorhandene Abfallmaterial bleibt folglich grundsätzlich im Boden des Grundstücks und ist Teil dessen, bis sich ein Aushub aufgrund eines Bauprojekts als notwendig erweist. Nur wenn ein Standort sanierungsbedürftig ist, muss dieser per Gesetz saniert werden. Dabei hat der Verursacher gemäss geltendem Recht die Kosten dieser Altlasten-Sanierung zu tragen (Art. 55 USG).

Eine klare Kostenregelung im Falle der Nichtsanierungsbedürftigkeit wird helfen, bei Bauten auf diesen Grundstücken rechtliche Streitigkeiten über die Kosten zu verhindern, welche sich aus der Bodenbelastung ergeben. Es liegt auch im Interesse der Standortgemeinden und des Landes, dass diese Flächen für Bauprojekte trotz der Bodenbelastungen uneingeschränkt genutzt werden können.

Das geltende Recht in Bezug auf die Verjährung der Übertretungen gemäss USG stellt sich momentan derart dar, dass die allgemeinen strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen Anwendung finden, da das USG selbst keine Verjährungsfristen für Übertretungen gemäss USG vorsieht (vgl. Art. 139 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)). Die allgemeine Verjährungsbestimmung beträgt derzeit entsprechend ein Jahr (Art. 139 Abs. 5 LVG i.V.m. § 57 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB)). Diese Frist hat sich in der Praxis im Rahmen des Umweltschutzgesetzes jedoch teilweise als zu kurz bemessen erwiesen. Eines der Hauptprobleme liegt darin, dass Umweltdelikte oft erst zeitlich verzögert festgestellt werden, wie z.B. dem Hauptthema dieser Vernehmlassung folgend bei der widerrechtlichen Abfallentsorgung im Boden.

Die fehlerhaften Verweise im UVPG haben sich aus früheren Änderungen des UVPG ergeben, welche nun zum Zweck der Rechtsklarheit korrigiert werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Erweist sich ein mit Abfall belasteter Standort als sanierungsbedürftig, kommt das Altlastenrecht zur Anwendung. Gemäss Altlastenrecht hat der Verursacher die Kosten einer Sanierung zu tragen. Bei einem Aushub auf einem belasteten Standort, welcher nicht sanierungsbedürftig ist, ist indessen das Abfallrecht anwendbar.

Gemäss Abfallrecht im USG hat der Inhaber des Abfalls die Entsorgung zu finanzieren (Art. 51 Abs. 1 USG). Die Anwendung der im Abfallrecht geltenden Bestimmungen auf den gegenständlichen Fall scheint jedoch unbefriedigend.

In einem klassischen abfallrechtlichen Sachverhalt möchte sich der Inhaber eines nicht mehr benötigten Gegenstands entledigen (z.B. alter Stuhl). Erst durch den Entledigungswillen des Inhabers wird der Stuhl zum Abfall. Der Inhaber des Stuhls ist folglich auch der Verursacher des Abfalls. Gemäss den abfallrechtlichen Bestimmungen muss der Inhaber des Abfalls den Abfall den dafür vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen übergeben und auch die Kosten der Entsorgung tragen.

Dem Abfallrecht folgend hätte der Grundstückeigentümer im gegenständlichen Fall die vollumfänglichen Aushubkosten zu tragen. Zwar gilt der Grundstückeigentümer durch den Aushub als Verursacher des Abfalls (Mittels Aushub möchte der Grundstückeigentümer sich des Bodenmaterials entledigen. Das Aushubmaterial wird durch den Aushub folglich zu Abfall). Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass das Bodenmaterial bereits mit Abfall vorbelastet wurde und eine Verursachung bereits stattgefunden hat, für dessen Verursachung der Grundstückeigentümer nicht verantwortlich ist und für dessen Entsorgung der ursprüngliche Verursacher in den meisten Fällen keine Kosten tragen musste.

Dieses Resultat wird insbesondere als unzureichend empfunden, wenn der Verursacher der Belastung des Standortes bekannt ist.

Allenfalls kann der Grundstückeigentümer auf zivilrechtlichem Weg die Kosten auf den Verhaltensstörer überwälzen (Schadenersatzansprüche). Bei zivilrechtlichen Ansprüchen stellen sich indessen zwei Probleme: Die Ansprüche verjähren in Bezug auf belastete Standorte nach drei Jahren ab Entdeckung, spätestens nach 30 Jahren (§ 1489 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) und sie können nur durchgesetzt werden, wenn eine vertragliche Haftung oder eine unerlaubte Handlung vorliegt.

Aufgrund dieses unbefriedigenden Resultats ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber an diesen Fall nicht gedacht hat und eine Regelungslücke vorliegt, welche es durch eine entsprechende Gesetzesänderung zu schliessen gilt.

Auch in der Schweiz wurde dieser Fall als planwidrige Unrichtigkeit des Gesetzes wahrgenommen und entsprechend korrigiert. Die Regelung in der Schweiz („Bauherren-Altlast“, Art. 32b^{bis} CH-USG), welche als privatrechtliche Haftungsnorm konzipiert ist und dem Eigentümer ermöglicht, in der Regel zwei Drittel der Mehrkosten vom Verursacher zurückzufordern, stellt jedoch einen politischen Kompromiss dar, welcher von der Lehre als „Sündenfall“ betitelt wird. Problematisch ist an der Bestimmung vor allem ihre Ausgestaltung als zeitlich begrenzte Haftungsnorm, der Umstand, dass auch frühere Eigentümer als Zustandsstörer belangt werden können trotz fehlendem Kausalzusammenhang bezüglich der Belastung, die offen formulierte Rückforderungshöhe sowie das Stichdatum, welches sich nicht auf die Bewirkung der Belastung, sondern auf den Erwerb des Grundstücks bezieht.

Daher ist es angebracht, eine für Liechtenstein geeignete Lösung zu finden, welche den hiesigen Gegebenheiten am besten entspricht und den Sanierungen ge-

mässig Altlastenrecht sowie der Erstellung eines Katasters der belasteten Standorte am besten dient.

Gemäss der Gesetzesvorlage soll in Analogie zum Altlastenrecht in erster Linie der Verursacher der Belastung zur Tragung der Mehrkosten herangezogen werden und, falls dieser unbekannt oder zahlungsunfähig ist, die öffentliche Hand.

Diese Analogie rechtfertigt sich unter anderem deshalb, weil die Handlung des Verursachers (Belastung des Bodens mit Abfall) im vorliegenden Fall mit der Handlung des Verursachers im Altlastenrecht vergleichbar ist. Auf den Effekt der Belastung auf die Umwelt (Sanierungsbedürftigkeit oder nicht) hat der Verursacher grundsätzlich wenig Einfluss. Zwar ist hierfür das Abfallmaterial von Bedeutung, aber auch der Zeitpunkt, wann die Belastung entdeckt wird (je später, je kleiner die Wahrscheinlichkeit einer Sanierungsbedürftigkeit) und die Örtlichkeit bzw. die Nähe zu einem Schutzgut, z.B. die Nähe zum Grundwasser. Folglich ist es vertretbar, den Verursacher auch dann in die Verantwortung zu ziehen, wenn durch die vorgenommene Belastung des Standorts keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen entstanden sind, d.h. der Standort zwar belastet aber nicht sanierungsbedürftig ist.

Es sollte jedoch vermieden werden, dass der Verursacher zweimal für die gleiche Belastung einen Ausgleich zu leisten hat. Entsprechend wird vom Amt für Umwelt bei Erstellung der Verfügung über die Kostenverteilung mitberücksichtigt, ob der Verursacher bereits eine entsprechende Entschädigung geleistet hat. Denn falls eine solche erfolgt ist, ist es nicht angebracht, ihn nochmals zur Tragung der Mehrkosten zu verpflichten. Im Einzelfall wird die jeweils bereits geleistete Entschädigung mit den tatsächlich entstandenen Mehrkosten verglichen. Bewegen sich diese in einem angemessenen vergleichbaren Rahmen, ist der Verursacher von der Kostentragungspflicht zu befreien.

Gleiches gilt für den Fall, in dem der Grundstückeigentümer bereits einen Preisnachlass beim Kauf des Grundstücks vom früheren Grundstückeigentümer erhalten hat. Ist der Preisnachlass mit den entstandenen Mehrkosten vergleichbar, hat der Grundstückeigentümer keinen Anspruch auf erneute Erstattung der Mehrkosten, da ihm diese Mehrkosten bereits vom früheren Grundstückeigentümer erstattet wurden.

Bei den bereits erfassten Belastungen, welche durch Unfälle oder Betriebsstandorte entstanden sind, ist der Verursacher in allen Fällen bekannt. Bei Ablagerungsstandorten ist es jedoch oft schwierig, den Verursacher zu ermitteln. Es handelt sich dabei um frühere bewilligte, jedoch aus heutiger Sicht umweltschädliche Deponien, tolerierte Deponien sowie illegale Deponien.

Bei Ablagerungsstandorten, welche von der Gemeinde (oder dem Land) betrieben wurden, ist indessen klar, dass die Gemeinde (oder das Land) als Verursacher gilt.

Die Ermittlung des Verursachers bei tolerierten und illegalen Ablagerungsstandorten erweist sich deshalb oft als schwierig, weil zum einen oft sehr viele Parteien involviert waren, und zum anderen die Bewirkung der Belastung zeitlich weit zurückliegt.

Folglich ist davon auszugehen, dass bei der grossen Mehrheit der Fälle von Ablagerungsstandorten die Standortgemeinde und das Land die gegenständlichen Mehrkosten als Verursacher oder anstelle des nicht ermittelbaren Verursachers zu tragen haben.

Für die Kostentragung durch die öffentliche Hand im Falle von Ablagerungsstandorten, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann, spricht auch, dass das Umweltbewusstsein der Liechtensteinischen Bevölkerung und Politik vor rund 60 Jahren grundsätzlich geringer war und entsprechende Umwelt-

schutzvorschriften weitgehend fehlten. Dies war eine Folge dessen, dass eine entsprechende Sensibilisierung fehlte, aber auch erforderliche Alternativen gemäss dem früheren Stand der Technik nicht vorhanden waren.

Die Grundstückbelastungen können somit grösstenteils als eine „Allgemeinverantwortung“ erachtet werden und am ehesten der Allgemeinheit zugerechnet werden. Es ist nicht gewünscht, diese Folgekosten den individuellen Bauherren der heutigen Generation zu übertragen und von ihnen ein Entstehen für frühere „Fehler“ oder mangelndes Wissen zu verlangen.

Dabei ist zu beachten, dass das Verursacherprinzip keine Unter-Strafe-Stellung rechtswidrigen Verhaltens bezweckt, sondern lediglich ein Kostenzurechnungsprinzip darstellt. Es umfasst folglich auch Umweltbeeinträchtigungen, welche die Rechtsordnung duldet oder früher geduldet hat.

Da die Liechtensteinische Rechtsordnung mittlerweile genügend entsprechende Umweltschutzbestimmungen im Bereich des Abfalls kennt, werden kaum mehr neue durch Abfall belastete Standorte entstehen. Nicht ausgeschlossen werden können jedoch Unfälle, illegale Abfallentsorgungen sowie neue Formen von Belastungen aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen wie z.B. chemische Belastungen, welche im Falle der Nichtsanierungsbedürftigkeit im Aushub auch gesondert entsorgt werden müssten.

Demzufolge handelt es sich grundsätzlich um einen einmaligen, jedoch voraussichtlich langandauernden Bereinigungsprozess von zeitlich weit zurückliegend vorgenommenen oder sich ereigneten Belastungen. Die Dauer dieses Prozesses ist abhängig davon, wie schnell die belasteten nicht sanierungsbedürftigen Standorte bebaut werden und wie tief in den Boden die Bauten oder Anlagen reichen werden (und somit allenfalls erst durch ein zweites tieferes Bauprojekt auf dem gleichen Standort unter diese Bestimmung fallen).

Durch die neue Gesetzesbestimmung kann auch garantiert werden, dass ein Grundstück durch einen Katastereintrag nicht an Wert verliert. Diese Garantie ist vor allem für die privaten Grundstückseigentümer von Bedeutung, da das Grundstück oft die wichtigste finanzielle Investition und Vorsorge ist, auch wenn die allfälligen Mehrkosten als gering einzustufen sind. Dies hat wiederum einen positiven Effekt auf den Umweltschutz, nämlich dass die Akzeptanz des Altlasten-Katasters durch die Bevölkerung erhöht wird.

Die Verlängerung der verwaltungsstrafrechtlichen Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre beruht auf der Problematik, dass Verstösse gegen das Umweltschutzgesetz oft erst einige Zeit nach der Tathandlung festgestellt werden. Wird z.B. eine Bodenbelastung durch Abfall erst nach Ablauf eines Jahres nach der Tathandlung festgestellt, muss nach geltender Rechtslage auf die Strafverfolgung verzichtet werden.

Mangels spezialgesetzlicher Verjährungsregelung im USG, finden derzeit die Verjährungsbestimmungen des StGB auf die Übertretungen gemäss USG Anwendung und betragen folglich ein Jahr.

Eine Verjährungsfrist von einem Jahr kann in vielen Fällen durchaus angebracht erscheinen, in Bezug auf Umweltdelikte scheint diese jedoch zu kurz bemessen. So ist bei zwischenmenschlichen Delikten gemäss Strafgesetzbuch wie „Beleidigung“ zumindest dem Opfer bereits am ersten Tag bekannt, dass eine Delikthandlung stattgefunden hat. In einem solchen Fall ist es durchaus angebracht, die Verfolgungsmöglichkeit auf ein Jahr zu beschränken.

Die Umwelt ist jedoch ein sprachloses Opfer. Oft handelt es sich um Zufallsfunde oder um eine schädliche Auswirkung in der Umwelt, welche erkannt wird, dessen ursprüngliche schädliche Handlung jedoch zeitlich bereits länger zurückliegt. Ge-

rade im Bereich der widerrechtlichen Abfallentsorgung im Boden dauert es oft lange, bis eine solche entdeckt wird.

Andererseits ist das Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten in Erwägung zu ziehen. Zudem wird die Beweisführung auf beiden Seiten erschwert, je weiter der Vorfall zurückliegt. Auch ist zu beachten, dass bei einem zu grossen Zeitraum zwischen Tat und Urteil die Strafe ihren Zweck nicht mehr erfüllen kann.

Eine Verfolgungsverjährung von drei Jahren scheint diesbezüglich eine ausgewogene Regelung zu sein. Diese entspricht auch der Verfolgungsverjährung für Übertretungen gemäss Naturschutzgesetz sowie gemäss Baugesetz.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Einführung zwei neuer Bestimmungen im USG: die spezialgesetzliche Verjährungsfrist für Übertretungen gemäss USG sowie die Regelung der Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten. Die Regierung schlägt für letztere vor, einen neuen Artikel in das Kapitel D „Abfälle“ im Liechtensteinischen Umweltschutzgesetz (USG) einzufügen und analog dem Altlastenrecht den Verursacher der Belastung zu verpflichten, die Mehrkosten der Untersuchung und Entsorgung zu tragen. Ist der Verursacher jedoch nicht ermittelbar, übernimmt die Standortgemeinde analog dem Altlastenrecht die Kosten. Das Land beteiligt sich mit 30% an den Kosten der Standortgemeinde.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

4.1 USG

Zu Art. 53a

Der vorgeschlagene Artikel ist im Kapitel *D. Abfälle* unter Ziffer 2. *Finanzierung der Entsorgung* an letzter Stelle eingeschoben. Die Eingliederung im Abfallrecht

ist notwendig, weil es sich gemäss herrschender Schweizer Lehre um eine abfallrechtliche Regelung handelt. Die Schweizer Lehre ist für Liechtenstein diesbezüglich massgebend, da Liechtenstein das schweizerische Umweltschutzgesetz in den grössten Teilen nachvollzogen hat.

In Art. 53a Abs. 1 USG ist der Grundsatz der Bestimmung normiert. Die Begrifflichkeiten orientieren sich an der entsprechenden schweizerischen Bestimmung. Die Grundsatzbestimmung in Absatz 1 beruht darauf, dass der Verursacher der Belastung die Mehrkosten der Untersuchung und der Entsorgung des Aushubs zu tragen hat. Es wird explizit geregelt, dass nur jener als Verursacher gilt, der die Belastung durch sein Verhalten verursacht hat. Dabei handelt es sich um den sogenannten Verhaltensstörer. Dieser Zusatz ist wichtig, da sonst nach den allgemeinen Grundsätzen des Verursacherprinzips gemäss Art. 2 USG auch der Zustandsstörer als Verursacher verpflichtet werden könnte. Zustandsstörer ist der Inhaber einer Sache oder des Standorts, welcher gemäss USG eine Massnahme bewirkt, wie z.B. die Entsorgung von Abfall. Als Zustandsstörer gilt im gegenständlichen Fall der Eigentümer des Grundstücks. Dieser oder ein früherer Eigentümer sollen vorliegend jedoch nicht zur Kostentragung verpflichtet werden, sofern sie selbst nicht Verursacher der Belastung sind.

Das Thema der Vererbbarkeit und Rechtsnachfolge stellt sich wie folgt dar:

Für juristische Personen gilt: Bei Universalsukzession durch Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven geht die Kostentragungspflicht des Verhaltensverursachers auf den Rechtsnachfolger über.

Für natürliche Personen gilt: Zwar gelten die Erben selbst nicht als Verursacher, weil die Verhaltensverursachereigenschaft eine personengebundene Eigenschaft darstellt und dementsprechend nicht an eine Sache, sondern an die Person gebunden ist. Jedoch können die aus der Verhaltensverursachereigenschaft ent-

standenen Schulden unter bestimmten Umständen dennoch auf die Erben übergehen. Dies ist an die Voraussetzungen geknüpft, dass zum Zeitpunkt des Erbgangs eine rechtliche Grundlage für die Kostentragungspflicht bestanden hat oder für die Erben zum Zeitpunkt des Erbgangs vorhersehbar gewesen ist. Die Erben mussten jedenfalls die Möglichkeit gehabt haben, das Erbe in diesem Bewusstsein auszuschlagen. Folglich werden Erbgänge, welche sich vor in Krafttreten dieser Neuregelung ereignet haben, mangels rechtlicher Grundlage diesbezüglich keine vererbbaaren Schulden auszulösen vermögen.

Bei der Frage der Übertragung der Vererbbarkeit der Kostentragungspflicht gemäss dem Verursacherprinzip greifen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Regelungsgegenstände ineinander. Durch die Verankerung des Verursacherprinzips im vorgelegten Art. 53a USG wird ein Schweizer Rechtsprinzip und die damit zusammenhängende Rechtsprechung übernommen, ungeachtet dessen, dass das liechtensteinische Erbrecht auf einer österreichischen Grundlage fusst. In dieser Hinsicht unterscheidet sich nämlich die Wirkung auf das Privatrecht nicht.

Die Kostenregelung umfasst alle Kosten für die Entsorgung von belastetem Aushubmaterial, das besonders behandelt werden muss, sowie die Kosten für die damit verbundenen Untersuchungen. Damit wird das Kostenverteilungsverfahren auf die Fälle mit Mehrkosten beschränkt. Wenn nur ein Teil des Aushubs einer besonderen Behandlung bedarf, hat der Verursacher nur die Mehrkosten für diesen Anteil zu tragen.

Ist der Grundstückeigentümer selbst der Verursacher, so hat er die Kosten folgerichtig selbst zu tragen.

Von der Regelung sind nur jene belasteten Standorte umfasst, welche im öffentlichen Kataster über belastete Standorte aufgeführt sind sowie jene, welche erst beim Aushub entdeckt werden und nach einer entsprechenden Untersuchung in

den Kataster aufgenommen werden. Dadurch sollen die weniger schwerwiegenden Fälle ausgeschlossen werden, so z.B. wenn bei einem Aushub lediglich kleine Mengen von altem Bauschutt aufgefunden werden.

Art. 53a Abs. 2 USG regelt den Fall, dass mehrere Verursacher für die Belastung verantwortlich sind. Analog der Altlasten-Regelung in Art. 55 USG tragen die Verursacher die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. Auch Land und Gemeinde können gemeinsame Verursacher sein, wenn beide zusammen eine Ablagerung von Abfall (z.B. von Bauschutt) vorgenommen haben.

Ist der Verursacher nicht ermittelbar oder zahlungsunfähig, hat das Gemeinwesen die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Vorliegend wird die Standortgemeinde verpflichtet, diese Kosten zu tragen. Als Standortgemeinde gilt jene Gemeinde, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Aushub vorgenommen wird. Massgebend hierfür sind die Gemeindegrenzen gemäss Situationsplan im Massstab 1:1000, welcher im Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und beim Grundbuch hinterlegt ist.

Bestimmungen mit dem gleichen Ansatz finden sich in Art. 47 Abs. 1 USG (bei Siedlungsabfall) sowie Art. 55 USG (Altlasten). Der neue Art. 53a Abs. 3 USG folgt somit der bestehenden Logik im USG und fügt sich harmonisch in diese ein.

Analog zum Altlasten-Recht (Art. 56 Abs. 1 USG) beteiligt sich das Land zu 30% an den Kosten der Standortgemeinde, um die Standortgemeinde finanziell teilweise zu entlasten und eine gewisse Solidarität zwischen den Gemeinden zu sichern (Art. 53a Abs. 4 USG). Ausgenommen ist jener Fall, in welchen das Land und die Gemeinde zusammen als Verursacher gelten. In diesem Fall soll Art. 53a Abs. 2 USG zur Anwendung gelangen, wonach die Kosten entsprechend den Anteilen an der Verursachung getragen werden müssen.

Gemäss Art. 53a Abs. 5 USG erlässt das Amt für Umwelt analog den Altlastenbestimmungen (Art. 55 Abs. 4 USG i.V.m. Art. 23 der Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung; AltIV) die Verfügung über die Kostenverteilung.

Art. 53a Abs. 6 USG dient der Vermeidung von Doppelbelastungen für den Verursacher sowie Doppelbegünstigung des Grundstückeigentümers. Das Vorliegen einer bereits gewährten Entschädigung oder Preisnachlass werden bei Erstellung der Kostenverteilung vom Amt für Umwelt abgeklärt und entsprechend berücksichtigt. Daraus kann resultieren, dass dem Grundstückeigentümer keine oder nur ein Teil der Mehrkosten erstattet wird.

Abschliessend ist festzuhalten, dass es sich bei der Gesetzesvorlage nicht um eine richtungsgebende, sondern nur um eine punktuelle Abweichung von der Rezeptionsgrundlage des schweizerischen Umweltschutzgesetzes handelt.

Art. 89 Abs. 3

Derzeit beträgt die Verfolgungsverjährung von Übertretungen gemäss USG ein Jahr (Art. 139 Abs. 5 LVG i.V.m. § 57 StGB). In der Praxis hat sich jedoch erwiesen, dass diese Verjährungsfrist für Delikte im Bereich des Umweltschutzes zu kurz bemessen ist und verwaltungsstrafrechtliche Verfolgungen an der Verjährungsfrist oft scheitern, vor allem weil die Delikte zu spät erkannt werden.

Die Verfolgungsverjährung wird im Art. 89 „Übertretungen“ neu auf drei Jahre festgesetzt. Damit ist klargestellt, dass sich diese Verjährungsfrist nur auf Übertretungen gemäss Art. 89 Abs. 1 und Abs. 2 USG bezieht. Da es sich um eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist handelt, geht diese gemäss Art. 139 Abs. 1 LVG den allgemeinen Verjährungsfristen gemäss Art. 139 Abs. 5 LVG i.V.m. §§ 57 und 58 StGB vor. Innerhalb dieser Frist muss das Amt für Umwelt die Strafverfolgung

eingeleitet haben und den Beschuldigten darüber in Kenntnis gesetzt haben, z.B. durch Zustellung einer Vorladung (vgl. Art. 139 Abs. 5 LVG).

4.2 UVPG

Bei den Änderungen im UVPG handelt es lediglich um formelle Korrekturen. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Zu Art. 53a USG:

Echte Rückwirkung wird von der Lehre als grundsätzlich verfassungswidrig erachtet. Einige Schweizer Lehrmeinungen sehen in Bezug auf die entsprechende schweizerische Regelung eine solche echte Rückwirkungsproblematik. Das Bundesgericht hält dieser Ansicht indessen entgegen, dass bei Haftungs- und Kostenverteilungsregelungen auf die Rechtslage zur Zeit der Entstehung der Kosten abzustellen sei und nicht auf die Rechtsordnung im Moment der die Kosten auslösenden Handlung. In Anwendung dieser Rechtsprechung kommt der vorgelegten Neuregelung daher keine Rückwirkung zu.

Gleichzeitig könnte entgegnet werden, dass Handlungen, welche in den 60er/70ern vorgenommen worden sind, bereits verjährt sind. Im Privatrecht gilt das Institut der Verjährung als allgemeiner Rechtsgrundsatz auf Gesetzesstufe. Dies gilt jedoch nicht für das öffentliche Recht. Das Verursacherprinzip und die damit einhergehende Kostenanlastung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Im liechtensteinischen öffentlichen Recht verjähren gemäss Rechtsprechung öffentlich-rechtliche Ansprüche des Gemeinwesens oder des Einzelnen nur, wenn dies im öffentlichen Recht selbst vorgesehen ist. Das USG kennt keine grundsätzlichen Verjährungsfristen. Folglich verjähren auch die Handlungen nicht, welche dem Verursacherprinzip zugrunde liegen. Im Umweltschutzrecht ist dies deshalb von

Bedeutung, weil sonst zahlreiche Bestimmungen ihres Sinngehalts entleert würden. Anzumerken ist jedoch, dass zumindest von einem Teil der Lehre gefordert wird, diese Unverjährbarkeit im Bereich des öffentlichen Rechts aufzugeben.

Diese Verjährung im öffentlichen Recht ist von der Verjährung im Verwaltungsstrafrecht zu unterscheiden.

6. REGIERUNGSVORLAGE

6.1 Gesetz über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBI. 2008 Nr. 199, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 53a

Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten

1) Wird für die Erstellung oder Änderung einer Baute oder Anlage Material aus einem belasteten, nicht nach Art. 54 sanierungsbedürftigen Standort entfernt, so trägt der Verursacher, der die Belastung durch sein Verhalten verursacht hat, die Mehrkosten für die Untersuchung und Entsorgung des Materials. Dies gilt für die im Kataster gemäss Art. 54 Abs. 2 eingetragenen und für den Eintrag vorgesehenen Standorte.

2) Sind mehrere Verursacher beteiligt, welche durch ihr Verhalten die Belastung verursacht haben, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung.

3) Kann der Verursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so trägt die Standortgemeinde den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können.

4) Das Land beteiligt sich zu 30% an den Kosten, welche die Standortgemeinde zu tragen hat, ausser es gelten beide als Verursacher.

5) Das Amt für Umwelt erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung.

6) Bei der Kostenverteilung wird berücksichtigt, ob der Verursacher bereits eine Entschädigung für die Belastung geleistet oder der frühere Eigentümer beim Verkauf des Grundstücks einen Preisnachlass wegen der Belastung gewährt hat.

Art. 89 Abs. 3

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), LGBl. 2014 Nr. 19, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 17 Abs. 1 Bst. a und h, Abs. 2 Bst. c

1) Das Amt für Umwelt teilt der Öffentlichkeit durch elektronische und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg frühzeitig folgende Informationen mit:

- a) die Durchführung einer Einzelfallprüfung (Art. 7);
- h) den Hinweis auf die jedermann offen stehende Möglichkeit, zum Umweltverträglichkeitsbericht innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen (Art. 11 Abs. 1).

2) Innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens macht das Amt für Umwelt der Öffentlichkeit zugänglich:

- c) den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 10);

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

2) Ihm obliegen insbesondere:

- d) die Entscheidung über den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 14);

Art. 33 Abs. 1 Bst. b

1) Von der Regierung wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich:

- b) durch Beibringen unrichtiger Angaben eine Entscheidung nach diesem Gesetz erlangt oder zu erlangen versucht (Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 10 Abs. 1 bis 4 und 7);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.